

primendam quorundam“ vom 28. Oktober 1483. Ihr vollständiger Wortlaut, der im Anhang erstmals veröffentlicht wird³⁵, erlaubt es nicht nur, das Urteil über die Reaktion Sixtus' IV. auf den zeitgenössischen Konziliarismus in mancher Hinsicht zu ergänzen, sondern er ermöglicht auch eine relativ genaue sachliche und zeitliche Einordnung der von Institoris angedeuteten Zusammenhänge. Aufgrund ihm zugetragener Informationen über das Treiben der Konziliaristen in Deutschland und Frankreich verurteilt Papst Sixtus IV. die Lehren von der Überordnung des Konzils über den Papst und der Zulässigkeit der Appellation vom Papst an das Konzil als irrig und häretisch³⁶, entbindet alle Angehörigen von Universitäten, die auf sie einen Eid geleistet haben, von dessen Beachtung³⁷ und beauftragt den Inquisitor für Oberdeutschland, Heinrich Institoris, mit der Verkündigung dieser Verlautbarung und der Bekämpfung der genannten Irrtümer³⁸. Aufschlußreich ist, daß in diesem Text der „häretische“ Charakter extrem konziliaristischer Anschauungen nur allgemein und kategorisch festgestellt, nicht – wie in „*Qui monitis*“ vom 15. Juli 1483 gegenüber den Venezianern³⁹ – aus Autoritäten und Belegen, auch nicht aus der, wie es hier heißt, „in Ewigkeit gültigen“ Bulle „*Execrabilis*“ Papst Pius' II.⁴⁰, abgeleitet wird. Hingegen wird das Motiv geäußert, gegen konziliaristische Lehren einschreiten zu müssen, damit nach Beseitigung der Irrtümer Generalkonzilien künftig um so ergebnisreicher (*salubrius*) begangen werden

³⁵) Unten S. 158–160.

³⁶) Ebd. Z. 8–36.

³⁷) Ebd. Z. 36–41. Die wohl auf Institoris' Bericht zurückgehende Bemerkung: *et quia, sicut accepimus, conati sunt prefati inducere aliquas universitates partium illarum ad iurandum servare, manuteneere et defendere dictas conclusiones* in „*Ad comprimendam quorundam*“ (Z. 36–38) läßt sich beim gegenwärtigen Forschungsstand (vgl. für den Fall Wiens die Feststellungen von Isnard Wilhelm Frank, Der antikonkiliaristische Dominikaner Leonhard Huntepichler. Ein Beitrag zum Konziliarismus der Wiener Universität im 15. Jahrhundert [Archiv f. österreichische Geschichte 131, 1976] S. 136 f.) als aktuelle Maßnahme jener Jahre aus anderen Quellen nicht belegen. Eine Überlieferung konziliaristischer Thesen in den Crainensis-Akten des Staatsarchivs Basel behauptet deren Billigung durch die Universitäten Paris, Köln, Löwen, Erfurt, Krakau und Wien; Joseph Schleich, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 (Quellen u. Forschungen a. d. Gebiete der Geschichte 8, 1903) S. 65* Anm. 1 zu Nr. XLV. Für Paris lassen sich in jenen Jahren militante konziliaristische Maßnahmen, für Basel gespaltene Stellungnahmen nachweisen, vgl. Jed in (wie Anm. 33) S. 24 f., 28 f.

³⁸) Quellenanhang Z. 41–51.

³⁹) Ed. Lünig (wie Anm. 33) Sp. 1820 f.; ed. Raynaldus, Ann. eccl. a. a. 1483, nr. 20; vgl. Hans Schneider, Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie (Arbeiten zur Kirchengeschichte 47, 1976) S. 40.

⁴⁰) Beste Ausgabe von Picotti (wie Anm. 33) S. 51 f. – ... *in perpetuum valitura constitutione* heißt es in bezug auf „*Execrabilis*“ in „*Qui monitis*“ (wie oben Anm. 33).